

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Johnson Matthey & Brandenberger AG

Rev. 25.02.09

Für alle unsere Offerten und Lieferungen, mit Ausnahme der durch besondere Bedingungen geregelten Raffinationsleistungen, sind die nachfolgenden Bedingungen massgebend:

1. Aufträge führen erst aufgrund unserer schriftlichen Bestätigung, die auf unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen verweist, zum Abschluss eines Vertrags. Wir behalten uns vor, vom Käufer zu verlangen, ein Doppel unserer Auftragsbestätigung zu unterzeichnen und uns zurückzusenden, damit ein gültiger Vertrag zustande kommt.

2. Preise. Alle unsere Preise sind freibleibend und verstehen sich in Schweizer Franken gegen sofortige Zusage, sofern nicht anders vereinbart wird.

3. Zahlungen. Falls nichts anderes vereinbart wird, haben Zahlungen bis zum Fälligkeitsdatum, das auf der Rechnung aufgeführt ist, rein netto, einschliesslich eine allfällige Mehrwertsteuer, ohne Abzug zu erfolgen. Die Geltendmachung der Verrechnung durch den Käufer ist ausgeschlossen. Nach Ablauf der Frist von 30 Tagen gerät der Käufer ohne Mahnung in Verzug und muss einen Verzugszins zu einem Satz entrichten, der 4 % über dem jeweiligen Leitzins der Schweizerischen Nationalbank liegt. Gerät der Käufer in Verzug, behalten wir uns vor, vom Vertrag zurückzutreten und die Rückgabe der Ware zu fordern. Überdies sind wir berechtigt, all unsere Guthaben ohne Rücksicht auf vereinbarte Termine sofort fällig zu stellen sowie alle Restlieferungen zu stornieren.

4. Versand. Falls nichts anderes vereinbart wird, bestimmen wir die Art des Versandes nach unserer Wahl. Die Ware reist mit Abgang der Lieferung ab Werk auf Gefahr des Empfängers, auch bei franko Lieferung. Wenn der Käufer Eilgutsendung oder Express verlangt, stellen wir Mehrfracht in Rechnung.

5. Verpackung ist in unseren Preisen nicht inbegriffen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.

6. Liefertermine. Die angegebenen Lieferfristen sind stets nur unverbindliche Zieldaten. Der Käufer hat keinerlei Entschädigungsansprüche für verspätete Lieferungen.

Ereignisse wie Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Mangel an Roh- und Brennstoffen und Arbeitskräften, Brand, Epidemien, Transportverzögerungen, Streik bei uns oder bei allfälligen Unterlieferanten sowie Ereignisse wie Krieg, Mobilmachung, Abwertung, Devisensperren und jedes andere Ereignis ausserhalb unserer Kontrolle berechtigen uns, unsere Lieferungsverbindlichkeiten aufzuschieben oder frei von jeder Entschädigungspflicht aufzuheben.

Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf der Käufer keine Bestellung widerrufen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei Lieferungen franko verzollt sind die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Zollansätze massgebend. Evtl. Zollerhöhungen gehen zu Lasten des Käufers. Jede Teillieferung stellt ein selbständiges Geschäft dar und löst eine entsprechende Zahlungspflicht aus.

Wir sind bemüht, bestellte Ware genau in der gewünschten Menge zu liefern. Der Käufer ist indes verpflichtet, die Lieferung von Waren mit einer Abweichung von 5% (nach oben und unten) von der bestellten Menge zu akzeptieren. Gegebenenfalls werden wir den verrechneten Wert der Ware entsprechend anpassen.

7. Mängelrüge. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort nach Erhalt zu prüfen. Allfällige Mängelrügen sind verspätet, falls sie uns nicht innerhalb 8 Tagen nach Erhalt der Ware per Telefax oder per Einschreiben zugehen. Der Käufer macht in der Rüge alle Angaben, die zur Beurteilung des behaupteten Mangels notwendig sind.

Bei allfälligen Transportschäden ist der Käufer verpflichtet, die Lieferung unter Vorbehalt anzunehmen und dem verantwortlichen Transporteur und uns schriftlich innerhalb 3 Tagen Anzeige zu machen.

8. Beschränkung der Haftung. Wir gewährleisten, dass die Waren im Zeitpunkt der Lieferung den massgebenden Spezifikationen der bestellten Waren entsprechen. Jede andere (ausdrückliche oder stillschweigende) Gewährleistung, insbesondere in Bezug auf zufriedenstellende Qualität und Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch, ist wegbedungen. Falls wir anerkennen, dass die gelieferte Ware nicht den Spezifikationen entspricht, werden wir die Ware nach unserer Wahl reparieren oder ersetzen oder eine Gutschrift ausstellen. Unsere Haftung entfällt, falls die Ware unsachgemäss behandelt wurde und/oder der Mangel auf ein fehlerhaftes Design oder unzutreffende Spezifikationen des Käufers zurückzuführen ist. Wir erwerben das Eigentum an zurückgesandter und ersetzter Ware.

Uns trifft unter keinen Umständen eine weitergehende Haftung gegenüber dem Käufer für direkten oder indirekten Schaden, namentlich entgangenen Gewinn oder andere Folgeschäden wie Verluste oder Verletzungen, unabhängig davon, ob die Schäden auf mangelhafte Waren oder verzögerte Lieferung zurückgehen oder einen anderen Grund haben. Ansprüche des Kunden, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung des Kaufvertrages namentlich infolge Verzug oder Schlechterfüllung ergeben, sind in jedem Fall und unabhängig von der rechtlichen Natur des Anspruches auf den Preis der mangelhaften Waren (ohne Berücksichtigung des Werts allfälliger Edelmetalle, die in den Waren enthalten sind) beschränkt.

9. Rechtsbehelfe. Die Rechtsbehelfe des Käufers, die sich aus diesen Verkaufsbedingungen ergeben, schliessen die gesetzlichen Behelfe aus. Jene Behelfe, einschliesslich das Recht des Käufers, aus irgendeinem Grund vom Kaufvertrag zurückzutreten, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Besondere Bedingungen. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen werden durch widersprechende Einkaufsbestimmungen des Käufers nicht aufgehoben. Anderslautende Bedingungen des Käufers haben nur Gültigkeit, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand. Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Der ausschliessliche Gerichtsstand für beide Parteien sind die ordentlichen Gerichte des Bezirks Zürich/Schweiz. Das Rechtsverhältnis untersteht unter Vorbehalt dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen dem Schweizerischen Obligationenrecht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.